

Information zur Dokumentation und Kontrolle der Masernimpfung bei Tageskindern

Sie als Tagespflegeperson müssen den altersgemäßen Impfschutz der Tageskinder abfragen und im Betreuungsvertrag bzw. Antrag auf Gewährung von Geldleistung eintragen und künftige Impftermine im Blick haben.

Das Gesundheitsamt ist aktuell für die Überprüfung des altersgemäßen Impfschutzes nicht mehr zuständig, sondern dies wird von den Kitas bzw. Tagespflegestellen geprüft, in denen die Kinder betreut werden.

Was heißt das genau?

1. bezüglich des Betreuungsvertrages:

Sie lassen sich wie gewohnt den Impfpass zeigen und notieren die 1. und 2. Impfung im Betreuungsvertrag.

2. bezüglich des Antrags auf Gewährung von Geldleistung:

Über die Masernimpfpflicht ab 1.03.2020 wurde informiert.
Die Anforderungen zum Masernschutz gemäß §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes sind **formal** erfüllt; hier kreuzen Sie **ja** an, wenn der Impfschutz altersgemäß erfolgt ist.

Formal erfüllt - was bedeutet das? was ist zu tun?

- Bei einem Kind **über 24 Monaten** kreuzen Sie **ja** an, wenn das Kind zweimal geimpft wurde, und Sie sich im Vertrag die zwei Impftermine notiert haben.
- Bei einem Kind **über 12 Monaten** kreuzen Sie **ja** an, wenn Sie sich im Vertrag den 1. Impftermin notiert haben und Sie weisen die Eltern darauf hin, dass die Betreuung nur fortgeführt werden kann, wenn das Kind bis zum 24. Lebensmonat seine zweite Impfung erhält.
- Bei einem Kind **unter 12 Monaten** kreuzen Sie **ja** an und weisen die Eltern darauf hin, dass die **Betreuung nur fortgeführt werden kann, wenn es künftig auch altersgemäß die 1. und 2. Impfung erhält.**

Wenn noch Impfungen ausstehen:

- Machen Sie sich im **Kalender eine Notiz**, dass Sie sich mit 12 Monaten bzw. 24 Monaten den Impfpass zeigen lassen (vorauss. Monat/Jahr für entspr. TK), um dann

die erfolgte Impfung im Impfpass einzusehen und diese im Betreuungsvertrag festzuhalten.

- Die Dokumentationshilfe Masern (*siehe Anlage oder auch auf unserer Homepage zu finden*) dient der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ermöglicht zu überprüfen, ob die Anforderungen des Masernschutzgesetzes im jeweiligen Alter erfüllt sind.

Wichtig: Wenn ein Kind wegen Krankheit nicht geimpft werden kann, oder sich der Impftermin über die Fristen hinaus verschiebt, müssen die Eltern Ihnen eine Bescheinigung des Arztes vorlegen, dass das Kind nicht altersgemäß geimpft werden konnte.

Sollten Sie ein Kind betreuen, das im Laufe der Betreuung **den altersgemäßen Impfschutz nicht erhalten hat, müssen sie dies** dem Gesundheitsamt melden.